

Erscheint 14 tagig

Samstags / Bezugspreis viertel-
jahrl. 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
fur Nassau erhalten das Blatt
umsonst. / Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen fur den Gewerbeverein fur Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebuhr

betragt fur die sechsgepaltene
kleine Zeile oder deren Raum
60 Pfg.; bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt; fur
die Mitglieder des Gewerbe-
vereins fur Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewahrt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins fur Nassau

Wiesbaden, 3. Juli

Anzeigen-Aannahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Zur Beitrags-Frage

in der Stande-Vertretung (Organisation).

Handwerker
was soll werden?

Das fehlt!
Hier mu Wandel
geschaffen werden!

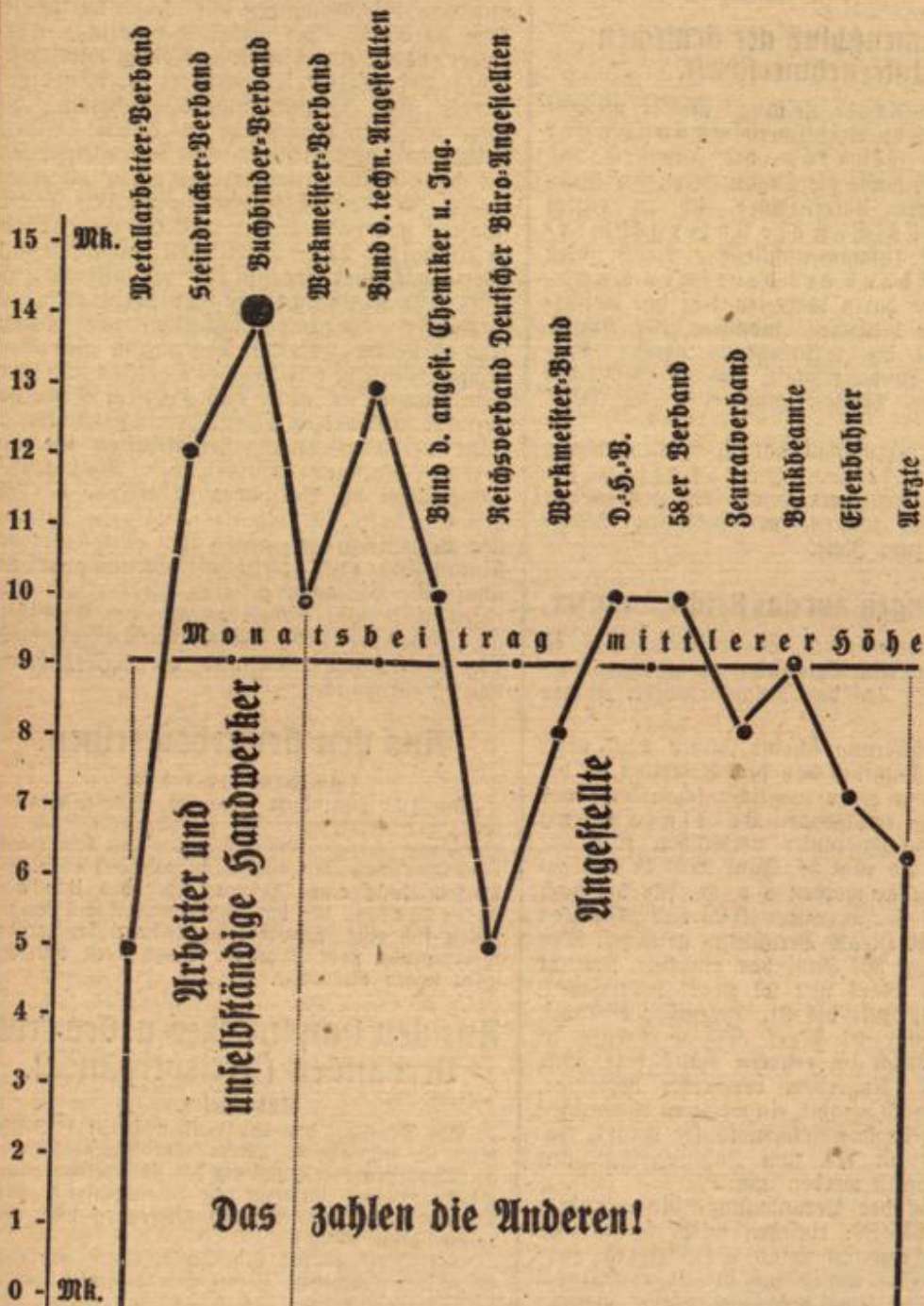
Das zahlt der Handwerker!

Selbstandige
Handwerker
usw.

Angeestellte

Arbeiter und
unselbstandige Handwerker

Das zahlen die Anderen!



Inhalt: Zur Beitragsfrage in der Stande-Vertretung.
— Einladung zu Versammlungen. — Benutzt unsere
Bucherei. — Wilde Gewerbevereine! Achtung, Handwerker!
— Mittelstandspolitik im Verordnungswesen. — Zu-
sammenschlu der deutschen Unternehmerschaft. — Bar-
zahlungen auf das Reichsnotopfer. — Befreiung von der
Korperschaftsteuer. — Aus den Gewerbevereinen. —
Aus den Handwerker- und Gewerbeverbnden (Kreis-
verbnde). — Kurze Mitteilungen. — Nassauischer Fort-
bildungsschulverein — Bekanntmachungen der Handwerks-
kammer Wiesbaden. — Anzeigen.

Der Vorstand d.

ladet seine Mitglieder auf, den d. J., nachm. Uhr
zu einer Versammlung im ein.

Tagesordnung:

Benutzt unsere Bücherei!

Geschäftsstelle: Wiesbaden, Adolfsstraße 16.

Lesesaal geöffnet: Vormittags 10 bis 1 Uhr und nachmittags 3 bis 6 Uhr mit Ausnahme von Mittwochs- und Samstagsnachmittags.

Dienststunden für die Geschäftsstelle: Vormittags 7.30 bis 1 Uhr und nachmittags 3 bis 6. Samstagsnachmittags ist geschlossen.

Benutzung der Bücherei im Monat Juni:

Besuchsziffer des Lesesaals	151
Ausgeliehene Bücher	69
Ausgeliehene Vorbilder	294

Wilde Gewerbebetriebe! Achtung, handwerker!

In dieser Sache ist unterm 31. März 1920 der hierunter abgedruckte Erlaß des Reichsfinanzministers ergangen:

Auch von anderer Seite bin ich bereits darauf hingewiesen worden, daß vielfach die in einem Gewerbebetriebe tätigen Personen — Angestellte, Arbeiter, Gesellen usw. — sich dadurch Nebeneinnahmen verschaffen, daß sie in ihren freistunden selbständig Geschäfte machen. Es geschieht das vielfach in nicht unwesentlichem Umfange und mit einer Nachlässigkeit, so daß diese Personen an sich als verpflichtet angesehen werden müssen, sowohl nach § 14 der Gewerbeordnung ihren Betrieb vollständig anzumelden, als auch nach den Vorschriften der Gewerbesteuergeetze und insbesondere nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes Anzeigen bei den Steuerstellen zu erstatten und Steuererklärungen abzugeben. Es wird aber praktisch nicht leicht sein, diese wilden Gewerbebetriebe steuerlich zu erfassen. Die Steuerstellen selbst werden sich zwar der Sache mit allen Mitteln anzunehmen haben; sie werden aber in erster Linie auf die Mithilfe der Kreise des legitimen Gewerbes und Handels angewiesen sein. Die Arbeitgeber solcher Angestellten und Arbeiter haben ein nicht unwesentliches Interesse daran, daß ihnen nicht ein Wettbewerb bereitet wird, der von steuerlicher Belastung befreit ist. Es empfiehlt sich danach, daß die Steuerstellen die Berufsvertretungen und Fachverbände des Gewerbes und des Handels auf die Frage hinweisen und sich der Mithilfe dieser Verbände bei der Erfassung solcher Personen vergewissern. Wichtig wird auch sein, daß sich die Umsatzsteuerämter mit den für die Veranlagung der Einkommensteuer zuständigen Behörden ins Einvernehmen setzen, damit gegenseitig die Erfahrungen auf diesem Gebiete ausgetauscht werden können.

Im übrigen gilt für diese Nebentätigkeit von Angestellten und Arbeitern das gleiche, wie für den wilden Handel und das Schiebertum überhaupt. Es liegt nicht nur im steuerlichen, sondern auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, daß sowohl die Steuerstellen wie die Gewerbebetriebe der Frage der Erfassung solcher nicht angemeldeten Personen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und dabei mit allen Behörden, von denen Mitteilungen zu erlangen sein können, insbesondere auch mit den Polizeibehörden und den Gerichten engste Fühlung halten.

Mittelstandspolitik im Verordnungs- wesen.

Durch Zustimmung des Reichsrates tritt eine Verordnung betr. Erschwerung der Auflösung der eingetragenen Genossenschaften in Kraft. Wir entnehmen den Blättern für Genossenschaftswesen Nr. 22 auszugsweise hierzu folgendes:

§ 1.

Über die Auflösung eines als eingetragene Genossenschaft bestehenden Vorschusses und Kreditvereins kann nur von einer zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, oder, falls sie gegenwärtig einem Revisionsverbande nicht angehört, innerhalb der letzten drei Jahre angeschlossen war, darüber zu hören, ob die Auflösung mit dem Interesse des Mittelstandes vereinbar ist.

§ 2.

Widerspricht die Auflösung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Revisionsverbandes dem Interesse des Mittelstandes, so bedarf der Beschluß, die Genossenschaft aufzulösen, unbeschadet weiterer Erschwerungen durch die Satzungen, einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

Zusammenschluß der deutschen Unternehmenschaft.

Die „Frankfurter Zeitung“ meldet unterm 18. Juni, daß die Spitzenverbände von Handwerk und Gewerbe, der Industrie und des Handels, sowie die Organisation der landwirtschaftlichen Unternehmer sich zu einem Zentralausschuß der Unternehmerverbände zusammenschließen. Neben dem Reichsverband des deutschen Handwerks wird darin vertreten sein der Reichsverband der deutschen Industrie, der Bauhandwerk, sowie die verschiedenen großen Verbände der Landwirtschaft, des Handels, der Banken, des Versicherungs- und Verkehrswezens.

Der Zentralausschuß hat die Wahrnehmung der gemeinsamen Wirtschaftspolitik der Unternehmer sowie die geschlossene Abwehr aller unternehmerfeindlichen Bestrebungen zum Ziele.

Barzahlungen auf das Reichsnotopfer.

Der Präsident des Landesfinanzamts in Kassel erläßt eine Bekanntmachung über Vorauszahlungen auf das Reichsnotopfer, in der es heißt:

Die Bevölkerung scheint immer noch nicht genügende Kenntnis von den Vorteilen zu besitzen, die mit einer möglichst schon vor der Veranlagung erfolgenden Barzahlung auf das Reichsnotopfer verbunden sind.

Für die bis zum 30. Juni 1920 in bar gezahlten Beträge werden 8 v. H. für die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 v. H. als Vergütung gewährt. Wer also bis zum 30. Juni bar einzahlte, braucht für je 100 Mark nur 92 Mark hinzugeben, wer vom 1. Juli bis 31. Dezember einzahlte, immerhin nur 96 Mark. Die Ersparnis ist also namentlich im ersten Falle eine ganz beträchtliche. Außerdem vermeidet derjenige, welcher alsbald bezahlt, ein weiteres Anwachsen der Zinsen, da das Reichsnotopfer vom 1. Januar 1920 an bis zum Zahlungstage mit 5 v. H. verzinst werden muß.

Auch vor der Veranlagung, die mit dem 28. Juni ds. Js. einsetzt wird, kann jeder Abgabepflichtige an Hand des Gesetzes ohne Schwierigkeiten wenigstens die Mindestgrenze seiner Abgabe selbst berechnen, ferner werden die Finanzämter bereit sein, den Abgabepflichtigen bei der Berechnung zur Hand zu gehen, und schließlich würden — wenn trotzdem eine Ueberzahlung der Abgabe erfolgt sein sollte — die übergezählten Beträge mit einer Verzinsung von 5 v. H. seit dem Tage der Bezahlung zurückerstattet werden.

Barzahlungen auf das Reichsnotopfer nehmen schon jetzt entgegen sämtliche Reichsbankanstalten, ferner die Kreiskassen von Abgabepflichtigen ihres Bezirks. Die Zahlung bei den Annahmestellen braucht nicht persönlich zu erfolgen. Es werden auch die meisten Banken und bankähnlichen Institute (Sparkassen usw.) die Vermittlung der Zahlung, die auch durch Banküberweisungen und Schecks erfolgen kann, übernehmen.

Befreiung von der Körperschaftsteuer

AGV. Nach dem Körperschaftsteuergesetz vom 30. März d. J. haben Aktien- und Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften usw. von ihrem gesamten Einkommen 10 Prozent als Steuer zu entrichten, ferner von den Beträgen, die aus dem steuerbaren Einkommen als Gewinnanteile verteilt werden, einen von 2 bis 10 Prozent gestaffelten Zuschuß zu leisten. Von der Steuer befreit sind u. a. die Staatsbanken und diejenigen Körperschaften, die satzungsgemäß nicht mehr als fünf vom Hundert jährlichen Ertrag verteilen dürfen und bei denen ferner für den Fall der Auslösung oder bei Auflösung der Gesellschaft den Aktionären (Gesellschaftern) nicht mehr als der Nennwert der Anteile gewährt wird. Ferner sind von der Steuer befreit die gesetzlichen Berufsvertretungen, also Handels- und Handwerkskammern usw., sowie wirtschaftliche Verbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ferner Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt haben. Das gleiche gilt bei den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Genossenschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich oder doch überwiegend ihre Genossenschaften sind. Alle Einkommen von Körperschaften und Verbänden, die gemeinnützigen Zwecken dienen, sind steuerfrei, ebenso Stiftungen, Zweckvermögen, Einkünfte politischer Parteien und Vereine, soweit sie nicht aus eigenem Gewerbebetriebe stammen. Als Einkommen gelten ferner nicht bei Versicherungsgesellschaften die für deren Leistungen erforderlichen Rücklagenbeiträge sowie bei Versicherungsvereinen d. n. n. Einkünfte, die satzungsgemäß zur Deckung der Verpflichtungen gegen ihre Mitglieder bestimmt sind; auch gesellschaftliche und genossenschaftliche Einlagen gehören hierher. Im übrigen sind vom Gesamtbetrage der Einkünfte u. a. abzuziehen die Grunderwerbssteuer vom 10. September 1919 und die Kriegsabgabe vom Mehrgewinn.

Aus den Gewerbevereinen.

Bad Homburg v. d. G.

Am 16. Juni hielt Herr Dr. Goerke, Beamter der Handwerkskammer für die Steuerberatung, in einer vom hiesigen Gewerbeverein und dem Landwerkrechtsausschuß veranstalteten zahlreich besuchten Versammlung einen Vortrag über das Umsatzsteuergesetz. An die eingehenden Ausführungen schloß sich eine lebhafte Fragestellung, bei der der Vortragende noch besondere Einzelheiten des Gesetzes näher erläuterte.

Aus den handwerker- u. Gewerbe- Verbänden (Kreisverbände).

Küdesheim.

Am Sonntag, den 13. Juni, nachmittags 2 Uhr, fand in Küdesheim, „Restaurant Rheinballe“ die 5. Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe im Rheingaukreis statt. Dieselbe war von ca. 120 Vertretern aller Berufsgruppen besucht.

Als Vertreter der Handwerkskammer war Herr Syndikus Schroeder, seitens des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau die Herren Inspektor Kern und Syndikus Rindgraber, Wiesbaden erschienen. In Vertretung des Herrn Landrat wohnte Herr Kreissekretär Stahl den Verhandlungen bei, welcher der Tagung besten Erfolg wünschte und seitens der Kreisverwaltung dem Handwerk weitgehendes Entgegenkommen und Mitarbeit zusicherte. Der Vorsitzende, Herr Ferd. Leonhard-Elville brachte den Dank der Versammlung für die Unterstützung zum Ausdruck und erteilte dem Geschäftsführer das Wort zur Berichterstattung.

Aus dem umfangreichen Bericht des Geschäftsführers, Herrn K. Bruns, ist zu entnehmen, daß dem Verband nunmehr 13 Fachvereine angehören, daß die Gewerbevereine Eltville, Oestrich, Winkel, Geisenheim, Johannisberg und Küdesheim, ferner die Waler- und Ländler-, Schuhmacher-, Schlosser-, Sattler- und Tapezierer-, Metzger-, Wagner-, Spengler- und Installateur-, Schreiner- und

Glaser- und Dachdecker-Zunft mit einer Mitgliederzahl von ca. 790 dem Verbands angehören. In der Bildung begriffen ist die Schmiede- und Wädrinnung, ebenso ein Gewerbeverein in Lorch, die aller Voraussicht nach auch dem Verbands beitreten werden.

Die gesamte geschäftliche und wirtschaftliche Vertätigung geschieht in enger Verbindung mit dem Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau, der Handwerkskammer Wiesbaden, der Kreiswirtschaftsstelle (Landratsamt) Küssheim und dem Bund der Bezugsvereinigungen deutscher Gewereweise in Berlin. Da ein großer Teil der zu verarbeitenden Rohstoffe und Hilfsstoffe noch der Staatsgewirtschaft unterliegen, so hat es der Verband als eine der hauptsächlichsten Aufgaben betrachtet, den Gewerbevereinen hier nach Möglichkeit entgegenzukommen und bei dem Bezug behilflich zu sein. Teilweise wurde die Beschaffung durch den Verband direkt bewirkt, zum Teil auch den Zünften selbst zur Erledigung übergeben. Zur Aufklärung wurden Vorträge über die neuen Steuergeetze in den verschiedenen Vereinen des Rheingaus abgehalten. Eine Krankenkasse für selbstständige Gewerbetreibende ist in Vorbereitung und liegen die Statuten bei dem Privatversicherungsamt in Berlin zur Genehmigung vor. Die Regelung des Lehrlingswesens und der Berufsberatung gab reichlich Gelegenheit zur Vertätigung. In der Erteilung von Rat und Auskunft, Vermittlung von Aufträgen an die maßgebenden Instanzen, Ausgleich von Zahlungsdifferenzen, Regulierung von Sach- und Materialschäden, konnte der Verband durch zahlreiche Fälle seine Zweckdienlichkeit zur Geltung bringen.

Einem Fonds für Lebensbeschädigte Handwerker sind auch in diesem Jahre durch einige Großfirmen in hochherziger Weise Spenden zugeflossen, die auch hier in lobende Erwähnung gebracht werden müssen.

Der Kassenericht des Rechners E. Schepf schließt wie folgt ab:

Einnahmen:	13 203 51 Mk.
Ausgaben:	6 840 30 Mk.
Bestand:	6 363 21 Mk.

Als Rechnungsprüfungs-Kommission für 1921/22 wurden die Herren M. Meier-Küssheim, J. Edel-Geisenheim und E. Sillen-Geisenheim gewählt. Die Festsetzung der Vereins- bzw. Verbandsbeiträge, und somit die endgültige Aufstellung des Haushaltsplan wurde für die nächste Versammlung zurückgestellt, um den einzelnen Vereinen- und Zunftvorständen Gelegenheit zu geben, sich mit ihren Mitgliedern in finanzieller Beziehung ins Benehmen zu setzen.

In sachlichen Ausführungen verbreitete sich Herr Syndikus Schroeder von der Handwerkskammer Wiesbaden über die „Handwerkerorganisation“ in ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung. Seine ganzen Darlegungen, die sich auf praktische Erfahrungen und auf energische und unermüdete jahrelange Mitarbeit bei der ganzen Handwerkerorganisation stützen, liegen den wirtschaftlichen, wie auch den politischen Zusammenhängen des gesamten Handwerks als notwendig erscheinen. Mit dem in letzter Zeit gebildeten „Reichsverband des deutschen Handwerks“ sei die beste Gewähr dafür gegeben, daß man in allen deutschen Gauen und Ländern von der Notwendigkeit einer Organisation überzeugt sei. Durch einmütiges und geschlossenes Vorgehen auf dem Handwerks- und Gewerbeamtstag in Hannover im Oktober vergangenen Jahres war es möglich, daß dem neuzubildenden „Reichswirtschaftsrat“, der aus Vertretern von Handel und Industrie, der Landwirtschaft und Arbeiterchaft besteht, auch 36 Vertreter des Handwerks angehören. Am positiven Arbeit zu leisten, muß das gesamte Handwerk geschlossen hinter dieser Vertretung stehen, jede Sonderbestrebung in den Hintergrund treten, damit endlich wieder gesunde und geordnete Verhältnisse in unser zerrüttetes Wirtschaftsleben kommen. Reichlicher Beifall und Zustimmung lobten die Ausführungen des Redners.

Herr Kreissekretär Stahl hob anschließend hervor, daß auch der Anschluß des Baugewerbes (Maurer und Zimmerer), die bislang dem Verband noch abseits stehen, nur von Vorteil sein könnte, schon mit Rücksicht auf die Baustoffbelieferung (Zement, Kalk, Zement usw.), die nur an Verbände geschieht. Im gleichen Sinne sprach sich Herr Syndikus Küssheim vom Gewerbeamt für Nassau aus, der die Gewerbeverbände mit dem Zusammenschluß in enge Verbindung brachte.

Um eine klare Uebersicht über die Geschäftsvermögenslage zu bekommen, den Verkehr mit Kunden und Lieferanten zu überwachen, und um mit genauen Aufzeichnungen der Steuerbehörde gegenüber treten zu können, ist es heute notwendiger denn je, daß jeder Handwerker und Gewerbetreibende eine geordnete Buchführung betreibt. Eine für den Handwerker klare, übersichtliche und leicht verständliche Buchführung ist von dem Gewerbeaufsichtsdirektor Kern

bearbeitet und herausgegeben und durch die Buchhandlung von H. Rauch in Wiesbaden zu beziehen. Der Geschäftsführer des Verbandes ist gerne bereit, bei Anfragen nach Schluß der Arbeitszeit und eine Anzahl sonstiger sachlicher Angelegenheiten bilden den Schluß der lebhaft geführten Verhandlung.

Die Preisregulierung in der Innung, die Bekämpfung der Mißarbeiten sowie der Feuertundenarbeit durch Arbeiter nach Schluß der Arbeitszeit und eine Anzahl sonstiger sachlicher Angelegenheiten bilden den Schluß der lebhaft geführten Verhandlung.

Handwerker- und Gewerbeverband für den Unterlahnkreis.

Anstelle des von Diez verzogenen bisherigen Geschäftsführers Herrn M. Kuchebuch ist ab 15. Juni Herr Wilhelm Fiebig in Diez als Geschäftsführer des Handwerker- und Gewerbevereins (des früheren Kreisverbandes) für den Unterlahnkreis bestellt worden. Die Geschäftsstelle befindet sich jetzt Bahnhofstraße 13.

Kurze Mitteilungen.

Mitgliederbewegung.

Einen besonders erfreulichen Aufschwung nimmt der Gewerbeverein in Griesheim, dessen Mitgliederzahl innerhalb 1/4 Jahr von 58 auf 197 stieg und sämtliche Handwerke und Gewerbe umfaßt.

Bestimmungen für die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn.

Das Finanzamt kam auf Antrag gestatten, daß Steuermarken für Lohnempfänger am Ende eines Monats oder Vierteljahres entwertet und in die Steuerkassen gelöst werden können.

Besichtigung beim Handwerksamt Frankfurt/M.

Im Auftrag des Reichswirtschaftsministeriums besichtigten am 29. Mai unter Führung des Herrn Stadtrat Schanz, Ministerialdirektor Dr. Sittenheim und Landesgewerkeamt Schändler vom Landesgewerbeamt die Einrichtungen des Handwerksamtes. Handwerksamtsvorsteher, Stadtverordneter Kowert, hielt einen Vortrag über die Organisation und die Aufgaben des Handwerksamtes. Stadtrat Schanz erläuterte Zweck und Ziele der beim Hochbauamt unter seiner Leitung eingerichteten Preisprüfstelle für Bauarbeiten. Die Herren waren von den durch Selbsthilfe geschaffenen praktischen Einrichtungen zur Förderung und Hebung des Handwerks außerordentlich beeindruckt.

Bildung der (Steuer-)Ausschüsse.

(Auszug aus der Verordnung Nr. 7582 vom 25. Mai 1920. R.-G.-Bl. Nr. 123.)

§ 1. Die Bezirke der Finanzämter (Veranlagungsbezirke) werden zur Bildung der Ausschüsse für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, ausschließlich der Erbschaftsteuer (§ 25 ff. der Reichsabgabenordnung), in Steuerbezirke geteilt.

§ 10. 1. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden durch die Gemeindevertretung oder, sofern ein Ausschuss für mehrere Gemeinden gebildet wird, durch die Vertretung des Selbstverwaltungsorgans (weiteren Gemeindeverbandes) dem die betreffen Gemeinden angehören, auf drei Jahre gewählt. Die Selbstverwaltungsorgane haben die Ergebnisse der Wahl dem Finanzamt anzuzeigen. (Wichtig für unsere Wahl-Ausschüsse: Die Schriftleitung.)

Die Bedeutung des Handwerks

zeigen folgende Zahlen: Es gab 1 250 000 selbstständige Handwerksbetriebe vor dem Kriege, jetzt 1 400 000. Auf den selbstständigen Handwerksmeister entfallen durchschnittlich 2,05 Familienangehörige, so daß also die Meister mit Frau und Kind 4 Millionen Menschen ausmachen. Vor dem Kriege wurden 7 1/2 Milliarden Mark an Löhnen vom selbstständigen Handwerk gezahlt. 12 Milliarden Mark — also mehr als die gesamte deutsche Ausfuhr — ist der Wert der Jahresproduktion des selbstständigen Handwerks vor dem Kriege. Da die Gesamtzeugung für den Inlandsbedarf an 40 Milliarden geschätzt wurde, hat das Handwerk also rund den dritten Teil aller in Deutschland verbrauchten Güter erzeugt. Mit ihren Frauen können die Meister 2 1/2 Millionen Stimmen bei den Wahlen in die Wagschale werfen. Sie müßten also 40 Abgeordnete in der Nationalversammlung haben, sie haben aber kaum den vierten Teil, ein Zu und der völlig unerträglich ist. Das selbstständige Handwerk fordert daher, daß bei den nächsten Wahlen eine entsprechende Zahl von Meistern an aussichtsreicher Stelle von den Parteien aufgestellt wird.

Handwerk und Großhandel.

Die Abg. Hermann (D.), Jol (Str.), Dr. Braun (Soz.), Dr. Berghofen (D.), Varschat (D.), haben

in der Nationalversammlung folgende Anfrage gestellt: Großhändlerorganisationen verschiedener Branchen haben durch Verträge mit Industrie- und Handelskammern die Handwerker Zentralgenossenschaften als Großhändler systematisch in der Weise eingeleitet, daß die Kaufleute bei Strafe und Kundenverlust verpflichtet werden, ausschließlich an die Großhändler zu liefern. Ist die Reichsregierung bereit, gesetzgeberische Maßnahmen gegen diese nach dem heutigen Stande unsere Wirtschaft unerträglich beeinträchtigende der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks alsbald der Nationalversammlung vorzuschlagen?

Nassauischer Fortbildungsschulverein.

An unsere Mitglieder!

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau teilt dem unterzeichneten Vorstand in Vertretung unseres Antrags auf Erhöhung der Unterrichtsvergütung mit, daß dem Zentralvorstand auf seine Eingabe an die Regierung unter dem 18. Juni der Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Juni zugegangen sei betr. die Grundsätze für die Bemessung der Staatszuschüsse für die Unterhaltung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Diese Grundsätze stellen eine staatliche Beteiligung an den Ausgaben für die Unterrichtsvergütung nur bis zur Höhe eines Jahresstundenlohnes von 160 Mark in Aussicht. Der Zentralvorstand ist hierauf mit einem Rundschreiben wegen Erhöhung der Unterrichtsvergütung an die Schulvorstände und Gemeinden herantreten.

Zur Stellung über die Frage der Gehaltsregulierung und gemeindlichen Zuschüsse für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wird der Vorstand des Nassauischen Fortbildungsschulvereins mit den Vorsitzenden sämtlicher Kreisvereine zu einer Sitzung am Samstag, den 3. Juli, in Limburg zusammengetreten.

Über den Erfolg der Verhandlungen werden wir noch berichten.

Der Vorstand

des Nassauischen Fortbildungsschulvereins
Dr. Dönges, Dillenburg.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Auszug aus dem Protokoll

der 218. Vorstandssitzung der Handwerkskammer Wiesbaden vom 26. Mai 1920.

Anwesend: der Vorsitzende, Herr Carlens-Wiesbaden, sowie die Vorstandsmitglieder, Herren Feger-Hallenstein, Hande-Frankfurt a. M., Bink-Biedenkopf, Müller-Ems, Stadtrat Meier-Wiesbaden; für Herrn Müller-Frankfurt a. M. ist dessen Stellvertreter, Herr C. v. d. Emden-Frankfurt a. M. anwesend; ferner der Syndikus, Herr Schroeder-Wiesbaden.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. Der Syndikus berichtet über die Tätigkeit der Vermittlungsstelle seit der letzten Sitzung.

3. Aus dem allgemeinen Geschäftsbericht ist hervorzuheben:

a) Der Vorsitzende der Kammer ist inzwischen für den Reichswirtschaftsrat in bestimmte Aussicht genommen, wovon der Vorstand mit Befriedigung Kenntnis nimmt.

b) Das Handwerker-Erholungsheim Traben-Trarbach soll möglichst bald eröffnet werden. Die voranschreitend entstehenden Mehrausgaben haben die beteiligten Kammern in dem Verhältnis übernommen, wie es der Zahl der Besucher aus ihren Bezirken entspricht. Der Vorstand nimmt zustimmend Kenntnis.

c) Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Stellung des Entwurfs eines „Kriegsberichts“ für die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. August 1919.

d) Wegen der Papiernot und der Druckkosten soll auch für dieses Jahr von der Drucklegung eines Geschäftsberichts abgesehen und die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten dazu eingeholt werden.

e) Das Handwerksamt Frankfurt teilt einige Personalveränderungen und den Ferienplan der Abteilung mit, wovon zustimmend Kenntnis genommen wird.

4. Dem Landesamt für Arbeitsnachweis soll für das laufende Geschäftsjahr eine Beihilfe von 1000 Mark bewilligt werden, unter der Voraussetzung, daß, wie bisher auch hierbei der Oberpräsident die Hälfte an die Kammer erstatet.

5. Die an den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau gerichtete Anregung des Herrn Kießlinger-Fürstheim wegen Verbesserung der Verhältnisse in den Fortbildungsschulen wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, daß danach

schon jetzt nach Möglichkeit verfahren wird, auf dem Lande dies aber in der Regel nicht möglich ist.

6. Beurkundung der Prüfungen. Nach Anhörung der Westdeutschen Handwerkskammer wird festgestellt, künftig die Geleitszeugnisse nur in den bewährten Taschensystemen, die Meister rüchigen dagegen in geeigneter Form zu beurkunden.

7. Das „Neue deutsche Handwerksblatt“ und das „Nass. Gewerbeblatt“ haben eine Erhöhung der Zuschüsse der Kammer auf 1000 bzw. 3000 Mark beantragt. Die Beiträge werden bewilligt, mit dem Bemerkten, daß im Laufe des Geschäftsjahres die Verschmelzung der Blätter herbeigeführt werden muß, andernfalls künftige Zuschüsse nicht mehr bewilligt werden sollen.

8. Wegen eventu. weiteren Ausbaues des Handwerksamts Frankfurt hat heute Vormittag unter Zustimmung des Herrn Montanus, Vorsitzender des Handwerksrats Frankfurt a. M., eine eingehende Besprechung stattgefunden, deren Ergebnis im allgemeinen übereinstimmend dahin ging, daß außer der Vertretung des Handwerksrats bei der Leitung des Handwerksamts weitere Wünsche nicht bestehen. Um letztere zu ermöglichen, soll morgen bei der Vollversammlung die Wahl des Herrn Montanus zur Handwerkskammer bewirkt und demnach Herr Montanus als Vorsitzender des Handwerksrats und Kammermitglied als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Handwerksamts zu Frankfurt a. M. bestellt werden.

9. Die Beschlüsse des Ausschusses für Gewerkschaftsangelegenheiten und für das Lehrlingswesen werden zur Kenntnis genommen.

10. Der Schreinerlehrling Eugen Albert zu Frankfurt a. M. wird nach dreijähriger Lehrzeit zur Geleitsprüfung zugelassen. Ebenso der Baderlehrling Karl Sandmann-Frankfurt a. M. nach zweijähriger Lehrzeit; ebenso der Maschinenbauer-Lehrling Hans Denke-Wiesbaden mit einer Restlehrszeit von 1½ Jahren.

11. Ein Antrag wegen Verleihung des Diploms für 50jährige Meisterschaft an einen Handwerker, der einschließlich der Geleitszeit 50 Jahre tätig war, wird abgelehnt und bei der bisherigen Meinung verblieben.

12. Nunmehr wird die Tagesordnung der morgigen Vollversammlung beprochen. Daraus ist hervorzuhoben:

a) Die Besetzung der Ausschüsse soll nach dem Entwurf der letzten Vollversammlung geändert werden.

b) B. Ausregelung der Gehaltsverhältnisse soll bei der Vollversammlung beantragt werden, bei Vorhandenheit der Beschlüsse der Kammerentscheidungen und der Richtlinien des Kammerentscheides die Entlohnung der Beamten und Hilfskräfte vorzunehmen und gleichzeitig den Leisten als Vorauszahlung für die mit Wirkung vom 1. April 1920 geltende Minderungs eines Monatsbetrags sofort auszuzahlen. Vor der endgültigen Regelung sollen die Beamten durch eine Vertretung gehört werden.

c) Der Haushaltsplan wird in verschied. Punkten geändert und auf 300 000 Mark in Einnahme und Ausgaben gebracht.

d) Die Erhebung einer Einheitsgebühr in die Lehrlingsrolle soll trotz der ablehnenden Haltung des Ausschusses für das Lehrlingswesen, vor der Vollversammlung vertreten werden.

Für die Richtigkeit vorstehenden Auszugs.

Der Syndikus der Handwerkskammer.
Schroeder.

Reichsnotopfer und Gewerbebetriebe.

Die Handwerkskammer macht die Handwerker ihres Bezirks darauf aufmerksam, daß das Gesetz über das Reichsnotopfer auch für das Handwerk mancherlei fürsorgliche Bestimmungen enthält, um die ungehinderte Fortführung der Geschäftsbetriebe zu ermöglichen. Sind schon die Rücksichten auf Lebensalter, Freigrenzen und Kinderreichtum nicht unberücksichtigt, so stellen die zinslose Stundung, die Tilgungsrente von 6½ Prozent und der Reichsnotzins von 5½ Prozent statt der sonstigen Verzinsung wesentliche Erleichterungen im Kampf um die Existenz namentlich für ältere Leute oder finanziell gespannte Betriebe dar. Der Gesetzgeber wollte eben nicht den Brücken verschütten, aus dem er noch positive und fernerhin zu schöpfen gezwungen ist. Die Kammer gibt daher allen ihren angehörigen Meistern erneut anheim, sich ihrer Steuerbefreiung zu bedienen, welche jetzt in Wiesbaden Montags, Dienstags, Freitags und Samstags von 10 bis 1 Uhr und in Frankfurt a. M. Mittwochs und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr stattfindet, ab 1. Juli 1920 in Wiesbaden am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag von 3 bis 5½ Uhr und in Frankfurt a. M. am Dienstag und Freitag von 3 bis 5½ Uhr erfolgen wird.

Die Handwerkskammer.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schmiedezwangsinnung für den Kreis Limburg bzw. der Gesellenprüfungsausschuss dieser Innung errichtet ist, sind die seitens der Handwerkskammer im Kreis Limburg errichteten Gesellenprüfungsausschüsse für Schmiede zu Limburg, Vorsitzender H. Thomas (Limburg); Camberg, Vorsitzender Ph. Schmidt (Camberg), aufgelöst worden. Diese Ausschüsse wurden daher aufgehoben. Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses der Schmiedezwangsinnung für den Kreis Limburg ist Schmiedemeister Joh. W. Thomas-Limburg. Alle Annahmen zur Geleitsprüfung von Schmiedelehrlingen aus dem Kreis Limburg haben künftig bei letzterem zu erfolgen.

Wiesbaden, den 7. Juni 1920.

Die Handwerkskammer:
Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carlsen. Schroeder.

Lieferungsgenossenschaft der Schreiner und Tapezierer des Handwerkskammerbezirks Wiesbaden G. G. m. b. H.

Einladung zur Generalversammlung

am Sonntag, den 4. Juli d. J., nachm. 2 Uhr, im Lokale zur „Hofenblüte“, Körnerstraße 7, in Wiesbaden.

Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1919.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Bilanz.
3. Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
4. Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns.
5. Besprechung des Revisionsberichts.
6. Ergänzungswahl des Aufsichtsrates; es scheiden aus die Herren Beer und Breidenstein.
7. Beschlussfassung über das Weiterbestehen der Genossenschaft.
8. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Der Aufsichtsrat.

Kunststein-Werke

Inhaber: Stephan & Bender
Hofheim i. Ts.

Spezial-Abt. für Friedhofskunst,
Bauwerke. — Spezialität: Kunst-
marmor in allen Farben u. Größen

Telefon: Amt Hofheim Nr. 18.

W. Ungeheuer Söhne

Drahtwarenfabrik, Höchst a. M. Telefon 132



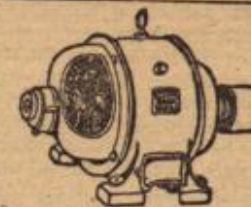
Verzinkte Drahtgeflechte
und komplette Draht-
einfriedigungen.

Dele und Fette

für alle industriellen Zwecke
Treibriemen, techn. Gummiwaren, Dichtungs-
materialien, Gummischläuche, Treibriemen-
wachs u. c. alles in Friedensqualitäten liefert

H. J. Kirschhöfer, Schierstein-W. a. Rh.

Del- und Fett-Fabrik. Begr. 1893.



Josef Thomas

Elektro-Installationsgeschäft
Hörsheim a. M., Bahnhofstr. 8.
An- und Verkauf von Elektro-
motoren. Kleine Motoren stets
auf Lager, sowie sämtliches
Installationsmaterial.

Industrie-Bedarfsartikel

aller Art; insbesondere

- | | |
|---|---|
| Abt. I: Armaturen, Rohre,
Formstücke, Kanalisations-
artikel, Flanschen, Fittings,
Schrauben, Dichtungen,
Rohrleitungsfitte und Panf. | Abt. II: Treibriemen nebst
Zubeh., Riemen Scheiben, St.
u. Reibschläg, Stoppbälgen,
Packungen, Putzwolle, Putz-
tücher, Asbest- und Gummi-
platten, Schläuche u. Art. c. |
|---|---|

Liefert

Ludwig Müller, Sohn

Telefon 474 Höchst a. M. Königsteinerstr. 88

Tagebuch
Auftragsbuch
Hauptbuch

für
Handwerker

Herausgegeben von Gewerbeinspektor Kern,
bearbeitet nach „Kerns Buchführung“

Berlag von Hermann Rauch, Wiesbaden



Nassauische Landesbank Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 42/44.

Fernruf 832, 833, 834, 893, 894, 6172 und 1058.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgironummer. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. und Köln Nr. 49638. — 28 Filialen (Landesbankstellen) und 225 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden. 22 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

Mündelsichere Anlagen in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten mit täglicher Fälligkeit oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren. — Vermietung von Schließfächern, Aufbewahrung verschlossener Depots. — An- und Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Kuxen und allen unnotierten Werten, Devisen und Sorten. — Einzug von Wechseln und Schecks, Eröffnung von Akkreditiven u. Ausstellung von Kreditbriefen, Einlösung fälliger Zinsscheine.

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

Behördliches Institut der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Cassel
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.